



Mitteilung an die Kontrolleure MLP und ALP des SZZV

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2020 entschieden, die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus schrittweise zu reduzieren, um wirtschaftliche Schäden zu vermindern. Die Lockerungen können dort erfolgen, wo keine bedeutenden Personenströme verursacht werden. Die Hygiene-Richtlinien des BAG «So schützen wir uns», sind nach wie vor einzuhalten.

Aufgrund der ersten Lockerungsmassnahmen des Bundesrats, passt der SZZV seine Weisungen für die Milchkontrolle und für die Erhebung des 40-Tag-Gewichts bei den Aufzuchtleistungsprüfungen an. Dort wo möglich, gelangen die offiziellen Kontrolleure wieder in den Einsatz.

- **Milchkontrolle:** Ab 27. April 2020 werden die ordentlichen Milchkontrollen auf den Betrieben durch die Kontrolleure gestaffelt wieder aufgenommen (Ausnahmen siehe unten). Noch vorhandene Begleitscheine können dazu verwendet werden. Mit den Kontrollen ist auf jenen Betrieben zu beginnen, wo in diesem Jahr noch keine Kontrolle stattgefunden hat oder die letzte Kontrolle am weitesten zurückliegt. Wenn Sie neue Begleitscheine erhalten, beachten Sie bitte den vorgegebenen Wägezeitraum. Dieser ist einzuhalten, damit die Proben gestaffelt im Labor eintreffen und verarbeitet werden können.
- **Erhebung der 40-Tag-Gewichte für die Aufzuchtleistungsprüfungen:** Ab 27. April 2020 werden die 40-Tag-Gewichte auf den Betrieben wieder ordentlich durch die Kontrolleure erhoben und an den SZZV gemeldet (Ausnahmen siehe unten).

Es gilt nach wie vor, besonders vulnerable Personen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen. Kontrolleure über 65 Jahre oder solche mit Vorerkrankungen sind selbstverständlich nicht verpflichtet, ihre Arbeit in dieser ausserordentlichen Lage auszuführen. Das Gleiche gilt, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann oder Krankheitsanzeichen bei den involvierten Personen bestehen usw. Milchkontrolleure, die ihre Arbeit nicht ausüben können, bitten wir, das Kontrollmaterial an eine Stellvertretung (anderer Milchkontrolleur, Zuchtbuchführer oder Betriebsleiter) weiterzugeben. Auf dem Begleitschein sind Name/Adresse und Funktion der Stellvertretung möglichst schon durch den bisherigen Kontrolleur zu vermerken. Kontrolleure für die Aufzuchtleistungsprüfung, die ihre Arbeit nicht ausführen können, melden sich beim entsprechenden Tierhalter, damit dieser die 40-Tag-Gewichte selber erheben und an den SZZV melden kann. Alle Kontrolleure, die ihre Arbeit wegen der Corona-Situation nicht leisten können, sind gebeten, dies dem SZZV unter Angabe des Grundes und der betroffenen Betriebe schriftlich mitzuteilen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Vielen Dank für Ihren Einsatz zugunsten der Schweizer Ziegenzucht und bleiben Sie gesund!

Schweizerischer Ziegenzuchtverband, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
031 388 61 11 (vormittags), info@szzv.ch, www.szzv.ch

21.04.2020 SZZV/uh

O:\Gauh\SZZV\MilchCorona210420\Bref_SZZV_Kontrolleure_210420_D.docx